



FC Samtgemeinde Gartow v. 1991 e.V. Beitragsordnung

Der FC Samtgemeinde Gartow v. 1991 e.V. hat sich aufgrund des § 4 seiner Vereinssatzung die nachfolgende Beitragsordnung gegeben.

Einleitende Vorschriften

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Umlagen.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

§ 3 Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder des FC Samtgemeinde Gartow v. 1991 e.V. werden mit Aufnahme in den Verein beitragspflichtig.
- (2) Die Beitragspflicht endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Die Beiträge sind grundsätzlich im Lastschriftverfahren zu entrichten.



FC Samtgemeinde Gartow v. 1991 e.V.

Beitragsordnung



§ 4 Beitragsbemessung

(1) Die Höhe der Beiträge und die Umlagen beschließt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand legt die Gebühren fest.

Ab dem 01.01.2014 werden die Mitgliedsbeiträge wie folgt neu festgelegt:

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Jahresbeitrag
1	Familienbeitrag	100 €
2	Erwachsene	60 €
3	Jugendliche, Azubis, Studenten, Schüler	40 €
4	Kinder	30 €
5	Passive	25 €
6	Ehrenmitglieder	frei
7	Aktive Schiedsrichter	frei

(2) Familien werden Sonder-Beiträge gewährt. Eine Familie ist z.B. ein Erwachsener und zwei Kinder.

(3) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50% des Beitragssatzes.

§ 5 Fälligkeit

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich durch Einzugsermächtigung zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.



FC Samtgemeinde Gartow v. 1991 e.V.

Beitragsordnung



§ 6 Mahnung und Verzug

- (1) Der Verzug tritt ohne Mahnung ein. Jeweils zum 30. April und 01. November sollen Mitglieder mit Beitragsrückständen schriftlich angemahnt und aufgefordert werden, diese innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. Je Mahnung ist dem Beitragsschuldner ein Betrag von 5 EUR an Porto- und Verwaltungskosten in Rechnung zu stellen. Bei der ersten Mahnung des Mahnlaufs kann von der Erhebung der Mahngebühr Abstand genommen werden. Die Kosten des Mahnverfahrens trägt der Schuldner.
- (2) Weist das Konto des am Lastschriftverfahren teilnehmenden Mitglieds keine ausreichende Deckung auf und wird das Konto des Vereins daher negativ belastet, so hat das Mitglied neben den Kosten für die Rücklastschrift eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 Euro zu entrichten. Die Rücklastschrift gilt als erste Mahnung. Die übrigen Vorschriften des Mahnverfahrens gelten sinngemäß.
- (3) Vier Wochen nach dem 1. Mahnlauf soll den noch im Rückstand stehenden Mitgliedern eine 2. Mahnung zugesendet werden. Das Mitglied hat abschließend zwei Wochen Zeit, den Rückstand zu begleichen. Kommt das Mitglied der Zahlungspflicht wiederum nicht nach, so kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen.
- (4) Soweit der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, kann der Vorstand den gerichtlichen Forderungseinzug beschließen. Von einem gerichtlichen Forderungseinzug soll Abstand genommen werden, wenn der Rückstand insgesamt weniger als 10 EUR beträgt. Vor Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens ist der Schuldner nochmals auf seine Zahlungsverpflichtung hinzuweisen und ihm letztmalig Gelegenheit zur Begleichung der Rückstände zu geben (3. Mahnung).
- (5) Kommt ein Mitglied mit Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung in Verzug, kann der Vorstand den Ausschluss des betreffenden Mitglieds beschließen. Die ausstehenden Beiträge zuzüglich der Nachgebühren und der Kosten für das Mahnverfahren sind nachzuzahlen.



FC Samtgemeinde Gartow v. 1991 e.V.

Beitragsordnung



- (6) Der Erlass von Mahnkosten und Nachgebühren ist ausgeschlossen. Sie sind beim nächsten Mahnlauf zu berücksichtigen. Absatz 1 dieser Vorschrift ist zu beachten.

§ 11 Schlussbestimmungen und Änderungen

- (1) Diese Beitragsordnung wurde im Rahmen der Zuständigkeit durch die Mitgliederversammlung erlassen. Sie ist Ordnung mit Satzungsqualität und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2013 in Kraft.